

Richtlinien für Genehmigungen von Schankvorgärten vor Mischbetrieben im Bezirk Mitte von Berlin

§ 1 Notwendige Genehmigungen / Erlaubnisse für den Schankvergartenbetrieb

Der Betrieb eines Schankvorgartens vor Mischbetrieben (Betriebe in denen in Verbindung mit einem Gaststättenbetrieb ein Warensortiment feilgeboten wird, das zumindest in Teilen dem eines herkömmlichen Supermarktes entspricht, insbesondere s.g. „Späti“) auf dem öffentlichen Straßenland setzt voraus, dass der Betreiber über folgende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verfügt:

- a. eine Gaststättenerlaubnis gem. § 2 Abs.1 GastG;
- b. eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 11 Abs. 2 BerlStrG bzw. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO i.V.m. §§ 11 und 13 BerlStrG;
- c. ggf. eine Genehmigung gem. § 8 LImSchG BE;

§ 2 Gaststättenrechtliches Antragsverfahren

- a. gaststättenrechtliche Erlaubnisse sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen;
- b. der jeweilige Antrag soll mindestens sechs Wochen vor Beginn des geplanten Schankvergartenbetriebes gestellt werden;
- c. in dem Antrag muss der Antragsteller explizit angeben, ob ein Schankvergartenbetrieb während der Nachtzeit (22-6 Uhr) beabsichtigt wird;
- d. dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungserteilung erforderlich sind (insbesondere Antragsformular auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis, Personaldokument, Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist, Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde - Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein-, Bescheinigung einer IHK über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation (Bestätigung durch die IHK), Grundrisszeichnung der für den Gaststättenbetrieb und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100), bei eingetragenen Firmen aktueller Auszug aus dem Handelsregister, in Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein).

- e. bei Beantragung einer Genehmigung für einen Schankvergartenbetrieb auch während der Nachtzeit (22-6 Uhr) muss der Antragsteller dem Antrag zusätzlich ein Prognosegutachten (Prognose der Geräuschimmissionen durch ein Immissionsgutachten von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle) beifügen (dies gilt nicht im Falle einer reinen Betriebsübernahme, bei der vom Vorgänger bereits ein Gutachten eingereicht wurde);
- f. über den Antrag ist erst nach dem Eingang des vollständigen Antrages nebst allen durch die zuständige Behörde angeforderten Unterlagen zu entscheiden. Ist der Antrag unvollständig, ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen;
- g. reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der von ihr gesetzten Frist zu ergänzen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, wird der Antrag zurückgewiesen;
- h. ergibt sich bei Anträgen auf Genehmigung von Schankvögärten mit dem geplanten Betrieb während der Nachtzeit (22-6 Uhr) aus dem vorgelegten Prognosegutachten keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm, so ist das Prognosegutachten vor Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch UmNat auf Richtigkeit zu prüfen;
- i. ergibt sich bei Anträgen auf Genehmigung von Schankvögärten mit dem geplanten Betrieb während der Nachtzeit (22-6 Uhr) aus dem vorgelegten Prognosegutachten eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und sind ihm unter Fristsetzung folgende Optionen zu eröffnen:
 - aa. seinen Antrag dahingehend anzupassen, dass die Genehmigung für den Schankvergartenbetrieb nur für die Tageszeit beantragt wird, oder
 - bb. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 8 ImSchG Bln beizubringen, von deren Vorlage die Erteilung einer Genehmigung mit Verweis auf die Überschreitung von Immissionsrichtwerten abhängig gemacht wird.

Erfolgt keine Antragsanpassung innerhalb der durch die zuständige Behörde angesetzten Frist, oder wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorgelegt, ist der Antrag vollständig zurückzuweisen.

Für den Fall der Beschränkung des Antrages auf die Tagzeit ist, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, die Gaststätten Erlaubnis mit einer antragsgemäßen Einschränkung hinsichtlich der Betriebszeiten des Schankvogartens zu erteilen.

- j. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gelten die Versagungstatbestände des § 4 Abs. 1 des Gaststättengesetzes und es sind die Mindestanforderungen nach der Gaststättenverordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Straßenrechtliches Antragsverfahren

- a. straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse bzw. straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen;
- b. der jeweilige Antrag soll mindestens sechs Wochen vor Beginn des geplanten Schankvorgartenbetriebes gestellt werden.;
- c. in dem Antrag muss der Antragsteller explizit angeben, ob ein Schankvorgartenbetrieb während der Nachtzeit (22-6 Uhr) beabsichtigt wird;
- d. dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungserteilung erforderlich sind, insbesondere
- aa. Antragsformular
 - bb. deutlich lesbaren und aussagefähigen Lageplan mit Kennzeichnung und Bemaßung der geplanten Fläche (Länge und Breite in Metern) sowie Angabe der Restgehwegbreite (in Metern)
Hinweise zur Erstellung eines Lageplans finden Sie weiter unten auf dieser Seite im zur Verfügung stehenden Infoblatt
 - cc. Gewerbeanmeldung bzw.
 - dd. eine vorausgegangene Gaststättenerlaubnis für einen Schankvorgarten gem. § 2 Abs.1 GastG

Ausführliche Informationen zum Genehmigungsverfahren finden sich auf der Internetseite des Straßen- und Grünflächenamtes unter:

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/strassenverwaltung/schankvorgaerten-937124.php>).

- e. bei Beantragung einer Genehmigung für einen Schankvorgartenbetrieb auch während der Nachtzeit (22-6 Uhr) ist zusätzlich eine gem. § 8 LImSchG Bln dem Antragsteller erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb eines Schankvorgartens während der Nachtzeit (22-6 Uhr) vorzulegen. Liegt diese nicht vor ist die erteilte gaststättenrechtliche Erlaubnis darauf zu prüfen, ob auch der Betrieb des Schankvorgartens während der Nachtzeit durch die Erlaubnis erfasst ist. In diesem Fall erfolgt zur Klärung des Sachverhalts eine interne Rücksprache mit dem Ordnungsamt und dem UmNat;

- f. über den Antrag ist erst nach dem Eingang des vollständigen Antrages nebst allen durch die zuständige Behörde angeforderten Unterlagen zu entscheiden. Ist der Antrag unvollständig, ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen;
- g. reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der von ihr gesetzten Frist zu ergänzen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, wird der Antrag zurückgewiesen;
- h. Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung für einen Schankvorgarten ist befristet und unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

§ 4 Antragsverfahren gem. § 8 LImSchG BE

- a. Die Genehmigung nach den § 8 LImSchG BE ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden und kann anderenfalls zurückgewiesen werden.
- b. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungserteilung erforderlich sind, insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens und Prognosegutachten (Prognose der Geräuschimmissionen durch ein Immissionsgutachten von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle).
- c. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzten Frist zu ergänzen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- d. Das Vorliegen einer geringfügigen Überschreitung ist einzelfallabhängig. Sie kann in der Praxis allerdings regelmäßig dann angenommen werden, wenn der Beurteilungspegel des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.
- e. Die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen einer Genehmigungserteilung muss die Behörde begründen, warum im Einzelfall die geringfügige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zulässig ist (Alternative 1) bzw. das Interesse an dem Betrieb der Anlage die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt (Alternative 2). Die Herkömmlichkeit und soziale Adäquanz des Betriebs von Außengastronomie sind zu berücksichtigen.

§ 5 Sonstiges

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für o.g. Genehmigungsverfahren bzgl. Schankvögärten vor Mischbetrieben und unbeschadet sonstiger Regelungen